

Neunte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 30. Mai 1879.

(Anlage IV. Seite 161—217.)

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Voß.

Der Marschall bemerkt im Anschlusse an das verlesene Geschäftsprotokoll, daß gemäß der bezüglichen Zuschrift des königlichen Landtags-Commissars die in der vorigen Sitzung erfolgte Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter der Ober-Ersatz-Commissionen für die Periode 1881 bis incl. 1883 mit der Maßgabe zu thätigen war, daß die Function der gewählten Mitglieder und Stellvertreter erlischt, falls der Provinziallandtag im Jahre 1881 so zeitig zusammentritt, daß er die Wahl der qu. Mitglieder noch vor Beginn der Ober-Ersatz-Aushebung pro 1881 zu bewirken im Stande sei. Auf diesen Umstand sei unterlassen worden bei der Wahl aufmerksam zu machen und werde dies hiermit nachgeholt.

Weiter bemerkt der Marschall, daß in Verfolg des im Hinblick auf die Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserin gefaßten Beschlusses der Gründung einer Stiftung zum Besten der taubstummen Kinder in der Rheinprovinz die Versammlung sich über folgende 2 Fragen werde schlußfösig zu machen haben:

1. ob eine Glückwunsch-Adresse an Ihre Majestäten gerichtet werden soll, worin dann gleichzeitig die Bitte vorgetragen werde, der beschlossenen Stiftung Allerhöchst den Namen „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ beizulegen;

2. ob eine besondere Deputation von Mitgliedern des Landtags gewählt werden soll zu dem Zwecke, Ihren Kaiserlichen Majestäten gelegentlich der Feier die Glückwünsche des Landtags persönlich zu übermitteln.

Die Versammlung erklärt sich mit der Abfassung einer Adresse im Sinne der ersten Frage einverstanden und ersucht der Marschall den Abgeordneten Bremig als Referenten über den der beschlossenen Stiftung zu Grunde gelegenen Antrag einen Entwurf der Adresse auszuarbeiten, der dann in der Sitzung am künftigen Montag verlesen und festgestellt werde.

Zu der Frage ad 2 wird aus der Versammlung der Vorschlag gemacht, eine Deputation von 3 Mitgliedern mit dem Landtags-Marschall an der Spitze zur persönlichen Ueberreichung der Glückwunschadresse zu wählen und die Wahl der Deputirten nach Ständen erfolgen zu lassen. Um die Wahl demgemäß unter den einzelnen Ständen vorzubereiten, wird die Frage für jetzt vertagt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 68 der Druckfachen betreffend die Gewährung einer Beihilfe aus Provinzial-Mitteln an die Alfbachthal-Meliorations-Genossenschaft gestellte Antrag, welchem der IV. Ausschuß vollständig beigetreten war, nämlich:

Anhang Nr. 26.

„Der Landtag wolle die Bewilligung einer Beihilfe an die Meliorationsgenossenschaft des Alsbachthales bis zum Betrage von 60 000 M. im Prinzip beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus dieser Beihilfe die zur vollständigen Herstellung resp. Instandsetzung der Meliorationsanlagen erforderliche Summe auszu zahlen, sobald der Nachweis geliefert sein wird, daß mit diesen und den eventuell anderweit zu beschaffenden Geldmitteln die Erreichung des vorbezeichneten Zweckes in einem dem Landescultur-Interesse entsprechenden Umfange gesichert erscheint“,

wird unverändert genehmigt.

Anhang Nr. 27.

2. Dem Karls-Verein zu Aachen wird als Beihilfe zur Wiederherstellung der Münsterkirche daselbst, nachdem der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gestellte und vom IV. Ausschusse befürwortete Antrag auf Bewilligung von 50 000 Mark abgelehnt worden, nach dem Antrage der Abgeordneten Kaesen, Zentges und von Cyneru ein Betrag von 15 000 Mark aus den Beständen des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse bewilligt.

Anhang Nr. 28.

3. Der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung wird nach dem gemeinschaftlichen Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths und des IV. Ausschusses für die Jahre 1879, 1880 und 1881 eine Beihilfe von jährlich 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt.

Anhang Nr. 29.

4. Die Versammlung beschließt nach dem Antrage des III. Ausschusses:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, das Anstalts-Gebäude zu Siegberg nebst Zubehör auf die Dauer von 6 Jahren unter möglichst günstigen Bedingungen an die königliche Staatsregierung zum Zwecke der Unterbringung von Staatsgefangenen zu vermieten.“

5. Die vorliegenden Rechnungen über die ehemaligen Staats- und Bezirksstraßen pro 1876 werden dechargirt.

(Pause von $\frac{1}{2}$ Stunde).

Anhang Nr. 30.

6. Zu dem sub. Nr. 74 der Drucksachen vorliegenden Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Anlage von Sekundär-Eisenbahnen auf den Provinzialstraßen wird zunächst beschlossen:

„die Anlage von Eisenbahnen niederer Ordnung mit Locomotivbetrieb auf den Provinzialstraßen principiell zu gestatten.“

An zweiter Stelle wird hinsichtlich der bei Anlage von Eisenbahnen der 4. Kategorie auf den Provinzialstraßen für den Fuhrverkehr zu reservirenden Fahrbahnbreite in Uebereinstimmung mit dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths die generelle Bestimmung aufgestellt, „daß neben dem Eisenbahnzuge noch mindestens die in den Ministerial-Bestimmungen für den Bau der Kunststraßen vom 17. Mai 1871 vorgeschriebene Minimal-Fahrbahnbreite von 4,5 Meter zur freien Benutzung für den Fuhrverkehr übrig bleiben muß, so daß ein in der Maximalbreite beladenes Fuhrwerk, dessen dem Schienengeleise zugekehrtes Rad von dem gegenüberliegenden Rande der Steinbahn 4,5 Meter Abstand hat, neben dem Eisenbahnzuge Platz findet.“

Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in Vorschlag gebrachten, bei Ertheilung der Concession von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen den betreffenden Unternehmern zu stellenden Hauptbedingungen werden sodann nach den Anträgen des V. Ausschusses wie folgt festgestellt:

1. Die Bedingung ad 1 des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths erhält folgenden Wortlaut:

„Die Concession wird auf Widerruf erteilt, jedoch soll eine Beseitigung der ganzen Anlage oder einzelner Theile derselben so wie die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur dann gefordert werden, wenn die Bahn wegen Unrentabilität des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen über eine bestimmte Zeit hinaus nicht fertig gestellt oder außer Betrieb gestellt ist, und wenn an der betreffenden Provinzialstraße im eigenen oder im öffentlichen Interesse wesentliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Umlegung oder Beseitigung der Bahn bedingen.“

2. ad 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

3. ad 6 beginnend: „Für den Bahnbetrieb sind nur solche Lokomotiven zu verwenden, welche mit den besten bekannten Vorrichtungen u. s. w. bleibt ebenfalls unverändert.

Ein Antrag des Abgeordneten von Cynern, die Worte „den besten bekannten“ zu streichen, ist damit gefallen.

4. ad 7 und 8 unverändert.

5. ad 9 erhält folgende vom Ausschuss vorgeschlagene Fassung:

„Zur Sicherheit der übernommenen Verbindlichkeiten hat Unternehmer in der Regel eine Caution zu stellen, welche nach der Größe des Anlagekapitals zu bemessen ist.“

Durch diese Beschlüsse und Festsetzungen hatte der weitere Antrag des Provinzial-Verwaltungs-raths und des Ausschusses: „den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, unter Zugrundelegung der gemachten Ausführungen und der zur Feststellung kommenden generellen Minimalbedingungen die Concession zu den fraglichen Unternehmungen zu erteilen, sowie die den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Spezialbedingungen zu stellen“ bis zu den Worten „zu erteilen“ implicite die Genehmigung erhalten und findet bezüglich dieses Theils des Antrags eine besondere Abstimmung nicht statt. Zu dem zweiten Theile des Antrags „sowie die den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Spezialbedingungen zu stellen“ stellt der Abgeordnete Freiherr E. von Loë das Amendement, nach dem Worte „Spezialbedingungen“ einzuschalten: „nach Anhörung der Lokalbehörden.“ Das Amendement Loë wird abgelehnt und die vom Ausschuss vorgeschlagene Fassung acceptirt.

Bezüglich des im Anschlusse an die generelle Frage zur Verhandlung stehenden Antrags der Firma Philippi & Cetto zu Stromberg um Gestattung der Benutzung der Provinzial-Strasse von Rheinböllerhütte nach Windesheim zur Anlage einer Sekundärbahn und um Bewilligung eines Zuschusses zu den Anlagekosten von 220 000 Mark wird nach den Vorschlägen des V. Ausschusses beschlossen:

1. den Antrag auf Benutzung der qu. Straße zur Anlage einer Sekundärbahn an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur Behandlung im Sinne des heutigen generellen Beschlusses zu überweisen;

2. den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe von 220 000 Mark abzulehnen;

Zu dem weiter vorliegenden Antrage des Kreises Bernkastel auf Bewilligung einer Beihilfe von 100 000 Mark zu den Baukosten einer Zweigbahn von Bahnhof Wittlich nach Bernkastel wird beschlossen nach den Anträgen des V. Ausschusses:

1. den Antrag um Bewilligung einer Beihilfe von 100 000 Mark abzulehnen.

2. den Provinzial-Verwaltungs-rath zu beauftragen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die qu. Bahn mit den vom Kreise Bernkastel bewilligten Zuschüssen aus Staatsmitteln auszubauen.

7. Der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses für die Dauer der Etatsperiode eine jährliche Beihilfe von Mark 3 000 aus den angesammelten Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse bewilligt. Der von dem Vorstande der Anstalt weiter gestellte und von dem Abgeordneten Conze aufgenommene Antrag auf eine einmalige Bewilligung von 9 000 Mark für den Bau eines Asyls für blöde epileptische Knaben wird abgelehnt.

8. Der Stadt Kemscheid wird behufs Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule für die Klein-Eisen- und Stahl-Industrie daselbst vom 1. April 1880 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine Beihilfe von 5 000 Mark jährlich aus den angesammelten Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse nach dem Antrage des IV. Ausschusses bewilligt.

9. Den Rechnungen der Landarmen-Verwaltung pro 1876 und 1877 wird die Decharge ertheilt.

10. Die Versammlung tritt dem Referate des VI. Ausschusses über den zur Begutachtung vorliegenden Entwurf einer Verordnung für die Privat-Beschäler der Rheinprovinz bei und erklärt zu den in dem Referate aufgestellten 3 Abänderungsvorschlägen ihre Zustimmung.

Ferner resolvirt die Versammlung dem vom VI. Ausschusse gestellten Antrage gemäß, welcher dahin geht, „der Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß dieselbe den baldmöglichen Erlaß einer Verordnung für Stiere in der Rheinprovinz veranlasse.“

11. Betreffs der vorliegenden Petitionen wegen Uebernahme von Straßen auf den Provinzialstraßenfonds beschließt die Versammlung nach den Anträgen des Ausschusses:

- a. sich principiell für die Aufnahme der Prämienstraße von Necht nach der belgischen Grenze bei Brüchen und von da bis zur Malmedy-St. Vith'er Provinzialstraße unter die Provinzialstraßen nach deren provinzialstraßenmäßigen Ausbau auszusprechen, indeß den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die faktische Uebernahme innerhalb der nächsten Etatsperiode nur dann vorzunehmen resp. der Gemeinde Recht zuzusichern, wenn derselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß im Regierungsbezirke Aachen keine berechtigteren Ansprüche auf Uebernahme von Straßen vorliegen, und hierüber dem nächsten Provinziallandtage zu berichten;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, hinsichtlich der Anträge um Aufnahme
 1. Der St. Vith=Kobt=Poteaux'er Prämienstraße, 2. Der Prämienstraße von Schirm über Waldingen bis zur belgischen Grenze in der Richtung auf Beho die nothwendigen Erhebungen behufs deren Vorlage an den nächsten Provinzial-Landtag anzustellen.

12. Der gemäß der Allerhöchsten Proposition zur Begutachtung vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, wird nach den einzelnen Paragraphen durchgegangen und erklärt sich die Versammlung mit der Fassung des Entwurfs mit folgenden Modalitäten einverstanden:

- §. 1. Absatz 1 wird einstimmig gutgeheißen;
 - §. 1. Absatz 2 erscheint überflüssig und wird einstimmig Streichung vorgeschlagen.
- Desgleichen Streichung des 1. Satzes in al. 3 des §. 1.

Anhang Nr. 31.

Der Abgeordnete Bremig befürwortet, daß an dieser Stelle aus dem früheren Entwurfe der Satz aufgenommen werde:

„Für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden dürfen weder Communalsteuern umgelegt, noch die Erträge oder die Substanz des Communalvermögens verwendet werden.“

Bei der Abstimmung erklärt sich die Versammlung mit allen gegen 2 Stimmen gegen die Wiederaufnahme dieser Bestimmung.

Der 2. Satz des al. 3 §. 1 wird einstimmig gutgeheißen.

§. 2. ad a wird mit allen gegen 2 Stimmen folgende Präcisirung vorgeschlagen:

„alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst Unterlage und denjenigen Hofräumen und Hausgärten, welche als Zubehör zu betrachten sind.“

§. 2. ad b wird analog vorgeschlagen nach dem Worte „Gebäude“ einzuschalten „nebst Unterlagen“, und der Passus b mit dieser Einschaltung einstimmig gutgeheißen.

§. 3. wird einstimmig gutgeheißen.

§. 4. giebt Anlaß zur namentlichen Abstimmung, ob, wie der Ausschuß in seiner Majorität beantragt hatte, Streichung des §. vorgeschlagen, werden soll. Es ergeben sich 37 Stimmen für Streichung und 32 gegen die Streichung. (cfr. auch stenograph. Bericht).

Gegen §. 5 und 6 war Nichts zu bemerken.

Zu §. 7 und 8 wird die Festsetzung des Ablösungskapitals zu dem 25fachen resp. 22²/₉fachen Betrage des Geldwerthes der Leistung für zu hoch erachtet und einstimmig beschlossen, den 22¹/₂fachen resp. 20fachen Betrag anzunehmen.

Zu §. 9 bis zum Schlusse ergaben sich keine Bemerkungen.

Die Versammlung nimmt noch einstimmig die vom Ausschuß beantragte Resolution an „daß der Landtag sich dahin ausspreche, daß gesetzliche Bestimmung getroffen werden möge, wonach die auswärtigen Grundbesitzer (Forensen) mit der fingirten Einkommensteuer (Forensensteuer) gar nicht und durch Umlagen auf die Grundsteuer nur zur Deckung außerordentlicher Kirchenbedürfnisse herangezogen werden dürfen.“

13. Die Aufnahme der Prämienstraße von Münster a. St., nach Niederhausen unter die Provinzialstraßen wird abgelehnt.

14. Der Antrag wegen Aufnahme der Kreis-Prämienstraße von Speicher nach Gindorf unter die Provinzialstraßen wird nach dem Vorschlage des V. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Instruirung und event. Vorlage an den nächsten Landtag überwiesen.

15. Die Petition resp. Reklamation der Industriellen, Gewerbetreibenden und Fuhrleute von Brohl und Umgegend, die Befahrung der Brohl-Strasse mit schmalen Rädern betreffend, wird dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Behandlung nach dem Ausschuß-Antrage überwiesen.

16. Die Petition der Gemeinde-Vertretung von Meisenheim um eine Beihilfe aus Provinzialfonds zur Vollendung des Thurmes der Schloßkirche daselbst wird nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Erbe abgelehnt.

17. Bezüglich der Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Rath betreffend Ausgleichung der Cinquairunslast im Frieden wird nach dem Antrage des I. Ausschusses Beschluß gefaßt.

18. Desgleichen wird gemäß dem Antrage des I. Ausschusses bezüglich des Antrags des Abgeordneten von Monshaw Ermächtigung an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Extrahirung